MCD CHIMAUSCH, GCH Z. Z. OU Z. OT Z	Metzenhausen,	den	2.7	.06	20	19
-------------------------------------	---------------	-----	-----	-----	----	----

Ort, Datum

## Niederschrift

## über die Wahl des Ortsbürgermeisters

# der Ortsgemeinde Metzenhausen

Zur Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Metzenhausen gemäß § 53 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) hat Ortsbürgermeister Werner Nick den neugewählten Gemeinderat ordnungsgemäß eingeladen. Die Ladung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte gemäß § 34 GemO unter der ausdrücklichen Bekanntgabe, dass in dieser Sitzung zu der in der Ladung angegebenen Zeit die Wahl des Ortsbürgermeisters erfolgen soll.

#### Anwesend sind:

- a) Ortsbürgermeister Werner Nick als Wahlleiter,
- b) VG-Inspektor Viktor Faber als Schriftführer
- c) die neugewählten Mitglieder des Gemeinderates und zwar:

1.	Hahn, Joachim	11.
2.	Klein, Markus	12.
3.	Klingels, Volker	13.
4.	Klingels, Gerhard	14.
5.	Nick, Werner	15.
6.	Roth, Werner	16.
7.		17.
8.		18.
9.		19.
10	) <u>.</u>	20.

## **Entschuldigt fehlen:**

1. 3. 2. 4.

## Ohne Entschuldigung fehlen:

1. 2.

Der Wahlleiter ernannte zunächst zwei Mitglieder des Gemeinderates zu Beisitzern im Wahlausschuss. Somit besteht der Wahlausschuss aus:

		ister Werner Nick als Vorsitzendem und Wahlleiter,	
2.	Ratsmitglied	Marhus Wlein	als Beisitzer
3.	Ratsmitglied	Gerhard Klingels	als Beisitzer
		Viktor Faber als Schriftführer.	===

Hierauf gab der Wahlleiter bekannt, dass der Ortsbürgermeister zu wählen sei und dass die Wahl durch den Gemeinderat zu erfolgen hat (§ 53 Abs. 2 GemO). Die Wahl des Ortsbürgermeisters hat in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt daher auf verdeckt abzugebenden Stimmzetteln, auf denen die Person des Gewählten in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise namhaft zu machen ist. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat unmittelbar vor der Wahl benannt werden (§ 40 Abs. 2 GemO).

Er gab weiterhin bekannt, dass der als Ortsbürgermeister zu Wählende nicht Mitglied des Gemeinderates sein muss. Ferner wurde bekannt gegeben, dass der zum Ortsbürgermeister gewählt ist, wer im I. Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Erhält beim I. Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 40 Abs. 3 GemO).

- ************************************		*	
Durch die anwesenden Ratsmitglieder wurden vorge	schlagen:		
1. Derner Wich	3.		
2	4.		
I. W	ahlgang		
Der Vorsitzende forderte zur Abgabe der Stimm Wahlausschuss vorbereiteten einheitlichen Stimmze den Ratsmitgliedern in einer eigens für die gehei gefaltet und anschließend in die Wahlurne geworf Ratsmitglieder vermerkt. Am Ende der Stimma geschlossen.  Hierauf wurde festgestellt, dass bei der Wahl	ttel benutzt werden dime Wahl bereitgesten. Die Stimmabgabibgabe erklärte der stimmberechtighre Stimmzettel abgab sich, dass die Zal	ürfen. Die Stimmzette ellten Einrichtung gele wurde in einem Ve Wahlleiter die Abstate Mitglieder des Gegegeben haben. Die	el wurden vor kennzeichnet erzeichnis der timmung für emeinderates abgegebener
(Evtl. Unstimmigkeiten sind aufzuklären und hier zu	vermerken)		······································
Der Vorsitzende öffnete sodann die Stimmzettel ein laut vor. Die beiden Beisitzer waren ihm dabei be Schriftführer registrierte die auf die einzelnen F Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für Niederschrift beigefügt:	nzeln und las nach d ehilflich und nahmer Bewerber entfallener	er Öffnung den Inhalt n Einsicht in die Stim n Stimmen. Durch B	nmzettel. Der Seschluss des
Nr. 1, weil Nr. 2, weil			
Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:			
Abgegeben wurden	Stimmzette		
Für ungültig erklärt wurden	Stimmzette	İ	

Stimmzettel

Gültig sind somit:

Von diesen gültigen Stimmzettel entfallen	
auf Werner Nich	6 Stimmen
auf	Stimmen
auf	
auf	
bei Gegenstimmen und Stimmenthalt	
	*
(Der nachfolgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses Stimmenmehrheit erfolgt ist.)	ist zu streichen, wenn die Wahl im I. Wahlgang mit absoluter
II. Wahlgang	
Da im ersten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der werden (§ 40 Abs. 3 GemO). Die Wahlhandlung wurde in durchgeführt. Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden fo	n gleichen Verfahren wie beim I. Wahlgang
Nr. 1, weil	
Nr. 2, weil	
/	
Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:	
Abgegeben wurden S	timmzettel
/	timmzettel
Gültig sind somit:	timmzettel
Von diesen gültigen Stimmzettel entfallen	
auf	Stimmen
auf	Stimmen
auf	_ Stimmen
auf Gegenstimmen und Stimmentha	_ Stimmen
(Der nachfolgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist z Stimmenmehrheit erfolgt ist.)	
*	· ·
III. Wahlgang - Stichwahl -	
Da auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber mehr als di zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl er	e Hälfte der Stimmen erhalten hat, musste reicht haben, eine Stichwahl stattfinden.
(Den folgenden Absatz streichen, falls nicht erforderlich)	z.
Da mehr als zwei Bewerber gleiche Stimmenzahl erhielter Stichwahl kommt. Das Los wurde durch den Wahlvorstand, in des Vorsitzenden, der das Los zu ziehen hat (§ 40 Abs. 3 Gen das Los.	Abwesenheit der betroffenen Bewerber und
Das Los entschied für den / die Bewerber:	und
Hierauf gab der Wahlleiter bekannt, dass bei diesem III. Wahlga	
Die Wahlhandlung wurde im gleichen Verfahren wie im I. Wah	igang durchgeführt.

	4		
Durch Beschluss des Wahlvorstandes wu nummeriert und dieser Niederschrift beigefü	orden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend gt:		
Nr. 1, weil			
Nr. 2, weil			
Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:			
Abgegeben wurden	Stimmzettel		
Für ungültig erklärt wurden	Stimmzettel		
Gültig sind somit:	Stimmzettel		
Von diesen gültigen Stimmzettel entfallen			
auf	Stimmen		
auf	Stimmen		
(Der folgende Absatz ist zu streichen, wenn im JH. Wahlgang	die Wahl mit Stimmenmehrheit erfolgt ist.)		
Da der III. Wahlgang Stimmengleichheit entscheiden, wer zum Ortsbürgermeister gew	unter den Bewerbern ergeben hat, musste das Los darüber /ählt ist.		
	Abwesenheit der betroffenen Bewerber und des Vorsitzenden, schließend vom Vorsitzenden gezogen (§ 40 Abs. 3 GemO).		
Das Los entschied für den Bewerber:			
Feststell	lung des Wahlergebnisses:		
Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuzi	iehung des Wahlausschusses fest, dass Herr / Erau		
	a Nich		
zum Ortsbürgermeister gewählt sei.			
Dieses Wahlergebnis wurde vom Vorsitzenden sofort bekannt gegeben.			
Herr / Erau Worner Wick na	hm die Wahl an / nicht an.		
D 17	Die Beisitzer De <del>r Schrift</del> führer		
Der Vorsitzende	Die Beisitzer Der Schriftführer		
10/11/2	1. Wind del		
	( Klings)		